



ANSUCHEN UM FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT

Gesetzliche Grundlage:

Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter/die Schulleiterin, für mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus **wichtigen Gründen** (siehe Seite 2) erteilen. SCHUG §45

Ich _____, ersuche, meinen Sohn/ meine Tochter

Name: _____ Klasse: _____

am/ vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund _____

Wichtige Hinweise:

1. Der/ Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen übernimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Stellungnahme des Klassenvorstandes/ der Klassenvorständin

- ☐ einverstanden
☐ nicht einverstanden

Datum: _____

Unterschrift: _____

Stellungnahme der Direktion

- ☐ genehmigt
☐ nicht genehmigt

Datum: _____

Unterschrift: _____

Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) abzugeben.



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich. Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien o. ä.; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu **einem Tag** werden vom **Klassenvorstand** bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu **einer Woche** ist die **Direktion** zuständig. Alle Anträge, die **mehr als eine Woche** betreffen, müssen an die **Bildungsdirektion** gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) eingebracht werden